

Ing. Christian Kaiserseder
Sternwartestraße 18/6
1180 Wien

An Parlament und BMB
per Mail

Wien, am 28.04.2017

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf „Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht“

Sehr geehrte Damen und Herren!
In offener Frist wird die Stellungnahme zum gegenständlichen Entwurf übermittelt.

Vorbemerkung:

Der gegenständliche Entwurf zum Bildungsreformgesetz 2017 ist keine Bildungsreform im wörtlichen Sinn, sondern eine Schulverwaltungsreform, welche die derzeitige Situation an den Schulen, insbesondere an den öffentlichen Pflichtschulen keinesfalls verbessern wird. Es ist eine wesentliche Verschlechterung der Situation im öffentliche Schulwesen zu erwarten.

Hier die Kritikpunkte im Einzelnen:

Im Artikel 7 „Bundesgesetz über die Einrichtung von Bildungsdirektionen in den Ländern (Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz – BD-EG) wird, wie im §1 (1) ausgeführt, die Organisation und die Zuständigkeit der Schulbehörde auf Bundes- und Landesebene geregelt. In §2 wird die Einrichtung und Organisation von Bildungsdirektionen anstelle der Landesschulräte bzw. des Stadtschulrates in Wien gesetzlich festgeschrieben.

Dies hat weitreichende Konsequenzen und führt zu einer wesentlichen Verschlechterung des Schulwesens, da

- 1) die Landesschulräte bzw. der Stadtschulrat der Stadt Wien als langjährig etablierte und gut funktionierende Schulbehörden des Bundes vollständig abgeschafft werden sollen
- 2) die Strukturen der Bildungsdirektionen erst neu geschaffen werden müssen
- 3) es während der Schaffung und Neustrukturierung der Bildungsdirektionen zu Doppelläufigkeiten und finanzielle Mehraufwände kommt, und die dafür notwendigen finanziellen Mitteln vermutlich aus dem normalen Schulbudget entnommen werden
- 4) es zu einer Überbürokratisierung durch „Qualitätsmanagement“ (§6), „Bildungscontrolling“ (§5) etc. kommen wird
- 5) für Schülerinnen und Schüler, sowie für Lehrerinnen und Lehrer das „Bildungscontrolling“, und der daraus erwachsenden verpflichtenden Mitwirkung, einen massiven Mehraufwand darstellt, es aber nicht sichergestellt ist, dass dies eine wesentliche Verbesserung der Schulergebnisse (siehe Lese- und Schreibkompetenzen lt. aktueller PISA-Studien) mit sich bringt.

Ing. Christian Kaiserseder
Sternwartestraße 18/6
1180 Wien

Außer Zweifel steht, dass die derzeitigen Schulbehörden des Bundes (Landesschulräte bzw. Stadtschulrat der Stadt Wien) reformiert und auch optimiert werden sollten. Das Ganze aber komplett, und mit allen „Kinderkrankheiten“ behaftet, neu zu erfinden, ist ineffizient und auf keinen Fall kostenneutral. Die dafür notwendigen Mittel werden letztlich im Schulbereich direkt bei den Kindern und Pädagoginnen und Pädagogen fehlen.

Im 2. Abschnitt „Qualitätsmanagement“ §5ff werden die Rahmenbedingungen für das Bildungscontrolling näher beschrieben. Im §6 wird das Qualitätsmanagement an sich näher definiert, und es wird hier der „Nationale Qualitätsrahmen“ angeführt, der ja bereits vorhanden ist, und nicht neu zu erstellen ist. Warum hier quasi ein „NQR Neu“ mit Zielvereinbarung notwendig ist, ist nicht nachvollziehbar.

Schulcluster

Im vorliegenden Gesetzesentwurf wird der Begriff des „Schulclusters“ eingeführt und definiert. Klar ist, dass das derzeitige Schulwesen eine große Zahl von Pflichtschulabsolventinnen und Pflichtschulabsolventen hervorbringt, die nicht ausreichend Lesen, Schreiben und Rechnen können. Also die notwendigen „Kulturtechniken“ nicht beherrschen, um sich ausreichend gut in sozialen, politischen und gesellschaftlichen Zusammenhängen, bewegen zu können. Diese Defizite werden durch die Einführung von Schulclustern nicht beseitigt.

Mit der Einführung von Schulcluster werden „Verwaltungskörper“ geschaffen, die maximal 2500 Schülerinnen und Schüler einschließlich mehrerer 100 Lehrerinnen und Lehrer umfassen.

Dies sind mittelgroße Unternehmen, deren Verwaltungs- und Organisationsaufwände beste Managementenerfahrungen seitens der Clusterleiterinnen und Clusterleiter erfordern, um gut funktionieren zu können. Zu bezweifeln ist, ob es ausreichend gut ausgebildete Personen geben wird, die die Funktion einer Clusterleiterin oder Clusterleiters übernehmen können und wollen. Auch ist davon auszugehen, dass die Errichtung von Schulclustern nicht kostenneutral erfolgen wird. Eine Abnahme der Schulqualität, aufgrund ineffizienter Verwaltungsabläufe und fehlender finanzieller Ausstattung, ist zu erwarten.

Für die Elternvertreterinnen und Elternvertreter bzw. für die Erziehungsberechtigten wird es in einem Schulcluster erheblich schwieriger, für ihre Anliegen und Sorgen die richtige Ansprechpartnerin bzw. den richtigen Ansprechpartner zu finden. Wie es sich in dem vorliegenden Entwurf darstellt, wird es eine Aufspaltung der Kompetenzen geben, wonach die Schulclusterleiterin bzw. der Schulclusterleiter für organisatorische Angelegenheiten zuständig ist, die „Abteilungsleiter“ (vormals Direktorinnen bzw. Direktoren der einzelnen Schulen) für die pädagogischen Bereiche. Oftmals gehen aber pädagogische Notwendigkeiten und Bedürfnisse auch mit organisatorischen einher.

Ing. Christian Kaiserseder
Sternwartestraße 18/6
1180 Wien

Schulcluster werden in ländlichen Gebieten kaum umsetzbar sein, da die Distanzen zwischen den einzelnen Schulstandorten zu groß sind. Eine Vernetzung von Schulen und der Informationsaustausch zwischen den Schulen und zwischen einzelnen Schultypen und Schulstufen ist jedenfalls notwendig und auch wünschenswert, und steht außer Zweifel. Dies ist aber mit anderen Mitteln vermutlich besser und effizienter zu gestalten. Schulcluster in der Form, wie in diesem Gesetz vorgesehen, sind ineffizient und kostenintensiv.

Fachschulen für pädagogische Assistenzberufe

Im §63b ff. werden die „Fachschulen für pädagogische Assistenzberufe“ eingeführt und näher beschrieben. §63b (2) sieht folgendes vor:

(2) Die Aufnahme in eine Fachschule für pädagogische Assistenzberufe setzt die erfolgreiche Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht voraus. Es ist durch eine Eignungsprüfung festzustellen, ob die Aufnahmsbewerberin oder der Aufnahmsbewerber den Anforderungen der zu vermittelnden Berufsausbildung in pädagogischer und administrativer Hinsicht entspricht.

weitere heißt es in der Vorlage:

(3) In den Lehrplänen (§6) der Fachschulen für pädagogische Assistenzberufe sind neben den im §55a Abs.1 genannten Pflichtgegenständen die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlichen pädagogisch-geisteswissenschaftlichen, didaktischen, fachtheoretischen, musisch-kreativen, bewegungserziehlischen, praktischen, administrativen sowie rechts- und berufskundlichen Pflichtgegenstände sowie Praktika vorzusehen

Angesichts der aktuellen PISA-Studie ist die Einführung eines neuen pädagogischen Berufsbildes, der „Pädagogischen Assistenz“, mit einer derart niedrigen Qualifizierung höchst kontraproduktiv. Diese Ausbildung sollte zumindest mit der Reifeprüfung oder besser noch mit einem Abschluss an einer PH, einer Universität oder FH enden. Alles andere ist eine wesentliche Verschlechterung des gesamten öffentlichen Pflichtschulsystems.

Klassenschülerzahl

§14 „Klassenschülerzahl“ lautet wie folgt:

§14. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler in einer Volksschulklasse ist vom Schulleiter oder von der Schulleiterin unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Pädagogik und der Sicherheit, auf die räumlichen Möglichkeiten, auf die mögliche Belastung der Lehrpersonen und nach Maßgabe der der Schule gemäß §8a Abs. 3 zugeteilten Lehrpersonalressourcen festzulegen. §8a Abs.2 ist anzuwenden.“

Unbestritten ist, dass flexible Klassenschülerhöchstzahlen für verschiedene Lehrveranstaltungen und Lernmodule an den Schulen, insbesondere in Volksschulen, sicherlich zielführend und sinnvoll sind.

Ing. Christian Kaiserseder
Sternwartestraße 18/6
1180 Wien

Aber durch die de facto Abschaffung der Klassenschülerhöchstzahl, wird ein gesetzlicher Umstand geschaffen, der eine zukünftige generelle Anhebung der Klassenschülerhöchstzahlen in allen Schulen, aus welchen Gründen auch immer, problemlos ermöglicht. Die daraus resultierenden negativen Folgen für das Schulsystem und die Schülerinnen und Schüler sind nicht abschätzbar.

Besser wäre die Festlegung einer Schülerhöchstzahl pro Schule, die sich aus der Anzahl der geführten Klassen und einer „Schlüsselzahl“ (= alte Schülerhöchstzahl von 25 Schülerinnen und Schülern pro Klasse) errechnet. Somit würde sich z.B. in einer Volksschule mit acht geführten Klassen eine Schülerhöchstzahl für den Standort von 200 ergeben. Diese könnten aber, wenn es das Gesetz vorsehen würde, flexibel aufgeteilt werden. Somit könnten auch „Mehrstufenklassen“, sofern ausreichend und vor allem gut ausgebildetes Lehrpersonal zur Verfügung steht, möglich werden.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass aus heutiger Sicht der vorliegende Gesetzesentwurf das öffentliche Schulwesen nicht nachhaltig verbessert, sondern ganz im Gegenteil, erheblich verschlechtert.

Wesentlich besser wäre der Ansatz, das derzeitige System zu entbürokratisieren und mit effizienzsteigernden Maßnahmen zu optimieren.

Eine umfassende Verbesserung und Reform der Ausbildung an den Pädagogischen Hochschulen wird unumgänglich sein.

Es muss oberste Priorität der Politik sein, dass nur die am besten geeigneten Personen den Beruf eines Pädagogen oder einer Pädagogin ergreifen können. Ganz nach dem Motto „Die Besten zu den Jüngsten“.

D.h. es muss der Zugang zur Ausbildung der Pädagoginnen und Pädagogen mit sinnvollen qualitätssteigernden Maßnahmen eingeschränkt werden.

Der Beruf der Pädagogin und des Pädagogen muss politisch, wirtschaftlich aber auch gesellschaftlich aufgewertet und finanziell entsprechend abgegolten werden.

Für Pädagoginnen und Pädagogen, egal in welchen pädagogischen Zusammenhängen, muss es von der Elementarstufe bis hin zur Tertiärstufe, laufend verpflichtende Weiter- und Fortbildungsmaßnahmen geben.

Die Mitwirkung und Mitgestaltung durch die Eltern, der Erziehungsberechtigten, und anderer externer Personen im Schulbereich muss wesentlich gefördert und ausgebaut werden.

Bildung sollte eine Angelegenheit der gesamten Gesellschaft sein!

Nur so kann sichergestellt werden, dass unsere Kinder das notwendige Wissen, die notwendigen Kompetenzen, Fähigkeiten und Kenntnisse für ihr späteres wirtschaftliches und gesellschaftliches Leben erlangen.

Mit freundlichen Grüßen

Ing. Christian Kaiserseder
Vater zweier schulpflichtiger Kinder
und Elternvertreter